

Beziehungen zu Georgien.

823.

Seit dem Frühjahr 1921 steht Georgien unter der Herrschaft einer Sovietregierung. Am 31. Juli 1921 wurde zum Konsulatsverweser in Tiflis ernannt Herr Ernst O b e r l e , früher zeitweiliger Kanzler am schweizerischen Konsulat in Odessa, der sich schon vorher der Interessen der etwa 300 Köpfe zählenden Schweizerkolonie in Georgien mit Umsicht und Geschick angenommen hatte.

Die auf ihn gesetzten Hoffnungen haben sich bis heute vollauf bewährt. Es muss hier ausdrücklich festgestellt werden, dass dieser Ernennung zum Konsulatsverweser von Anfang an nach aussen durchaus kein offizieller Charakter verliehen wurde. Es wurde für Herrn Oberle



## Sitzung vom

weder ein Exequatur verlangt, noch wurde seine Ernennung der georgischen Regierung in üblicher Weise notifiziert. Herr Oberle amtete als Ratgeber und Beschützer unserer Landsleute, und durch seine persönlichen Beziehungen gelang es ihm auch, als solcher in offiziöser Weise von der georgischen Regierung geduldet zu werden. Diese drängte freilich unter verschiedenen Malen auf Herstellung geregelter Beziehungen, welchem Ansinnen aber keine Folge gegeben wurde, zumal da Herr Oberle in seiner Amtsführung durchaus nicht behindert wurde.

Heute nun scheinen sich die tatsächlichen Verhältnisse freilich etwas geändert zu haben.

Am 17. März 1922 erhielt die schweizerische Gesandtschaft in Rom einen Funkspruch aus Tiflis, durch den Herr Oberle bekannt gab, die georgische Regierung verlange innerhalb vierzehn Tagen die de jure-Anerkennung durch die Schweiz und die Aufnahme ordentlicher Beziehungen, andernfalls die schweizerische Vertretungsstelle aufgehoben und ihr Inhaber ausgewiesen werde. Am 21. März 1922 erfolgte ein neuer dringlicher Aufruf im gleichen Sinne. Die Gesandtschaft in Rom teilt auf Grund einer Anfrage auf der Consulta mit, dass die gleichen Eröffnungen andern in Tiflis residierenden Konsuln gemacht worden seien; Frankreich und England hätten dort keine offiziellen Vertreter, und der italienische Konsul habe eine derartige Mitteilung nicht erhalten, und zwar vermutlich aus dem Grunde, weil die Regierung von Moskau allen kaukasischen Staaten den Abschluss des italienisch-russischen Handelsabkommens, dem auch Georgien beigetreten, notifiziert habe.

Angesichts dieser Sachlage drängte sich neuerdings die Frage auf, ob der bisher eingenommene Standpunkt bezüglich der Anerkennung der georgischen Regierung in Tiflis beizubehalten oder aufzugeben sei. Nach eingehender Prüfung ist das politische Departement auch heute der Meinung, dass dem gestellten Ansinnen nicht entsprochen werden könne. Dabei hat es die Folgen, soweit dies von hier aus möglich ist, wohl erwogen, die eine verneinende Antwort für unsere Landsleute im Kaukasus nach sich ziehen kann. Vor allem wäre die Ausweisung des Herrn Oberle sehr zu bedauern. Das Departement glaubt aber, <sup>nicht</sup> dass dadurch für unsere Landsleute eine unmittelbare Gefahr für Leben und Eigentum eintritt, zumal nach zuverlässigen Berichten anzu-

24 . März 1922 .

nehmen ist, dass die georgische Regierung alles Interesse hat, den Betrieb der mustergültigen Käsereien und landwirtschaftlichen Betriebe aufrecht zu erhalten. Die Schweizerkolonisten sind alles eingesehene, mit dem Land vertraute Leute, die nicht heimzukehren gedenken; sie dürften schlimmsten Falles nicht schlechter gestellt werden, als die Schweizer im benachbarten Aserbeidshand<sup>land</sup> unter rein bolchewistischem Regiment unbelästigt ihrem Gewerbe nachgehen können.

Weshalb Georgien, am Vorabend der Konferenz von Genua, eine solch schröffe Haltung einnimmt, ist nicht klar und die Vermutung ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass es beabsichtigt, die dort erscheinenden Vertreter vor eine vollendete Tatsache zu stellen. Wahrscheinlich ist die Massregel von Moskau aus diktiert worden, unter dessen direktem Einflusse Georgien steht. Es genügt dafür der Hinweis, dass Einreisevisa nach Georgien nur von den russischen Sovietvertretungen in Berlin, Rom und Konstantinopel erteilt werden.

So bemüht es ist, unsere Landsleute allfälligen Unannehmlichkeiten und Repressalien auszusetzen und sie ihres bisherigen geschätzten Beraters und Beistandes beraubt zu wissen, kann eine Anerkennung der Regierung in Tiflis dermalen nicht in Frage kommen.

Das Departement beabsichtigt, den Funkspruch in diesem Sinne zu beantworten, und hofft, die ausgesprochene Drohung durch den Hinweis hinfällig machen oder wenigstens mildern zu können, dass Herr Oberle gar nicht in der Eigenschaft eines offiziellen schweizerischen Vertreters in Tiflis amte, dass er in dieser Eigenschaft auch nie der georgischen Regierung notifiziert wurde und dass von ihr auch seine Anerkennung nie verlangt wurde, endlich dass er eben in Ermangelung eines schweizerischen Konsuls bloss den dortigen Landsleuten aus rein patriotischen Motiven mit Rat und Tat beistehe, so dass er von der an die fremden Konsulate in Tiflis ergangenen Eröffnung gar nicht betroffen wurde.

In Zustimmung zum Antrage des politischen Departementes wird

b e s c h l o s s e n :

Der Bundesrat heisst das <sup>vom</sup>politische Departement beabsichtigte Vorgehen gut und ermächtigt das politische Departement, den Funkspruch des Herrn Oberle in der angedeuteten Weise zu beantworten.

S i t z u n g v o m

- - - - -

Protokollauszug in drei Exemplaren an das politische Departement (Auswärtiges) zum Vollzug.